

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953 | Berlin, den 30. Juni 1953

Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
26.6. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften.....	833
19.6. 53	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten	835
22.6. 53	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Deutsche Handelszentralen —	835
11.6. 53	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen. — Assistentenausbildung —	837
11. 6. 53	Sechste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen. — Ablegung der Fachschullehrerprüfung —	838
25. 6. 53	Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst	838

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erleichterungen in der Pflicht- ablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften.

Vom 26. Juni 1953

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften (GBl. S. 821), im folgenden kurz „Verordnung“ genannt, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Über die Ermäßigung der Ablieferungsmengen, die sich auf Grund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 der Verordnung ergibt, ist von den Räten der Kreise den betreffenden ablieferungspflichtigen Erzeugern ein Nachtragsbescheid über das ermäßigte Ablieferungssoll 1953 (Muster: Anlage A*) auszuhändigen.

(2) Die Nachtragsbescheide sind auf Grund von Hilfslisten auszustellen, die von den Räten der Gemeinden an Hand des Vordruckes 6 und der Erzeugerkarteien auszufertigen sind (Muster der Hilfsliste: Anlage B*).

(3) Die Räte der Kreise haben den Räten der Bezirke und diese dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf über das Ergebnis der Durchführung des § 1 Abs. 1 der Verordnung zu berichten (Berichtsmuster: Anlage B*).

(4) Die Räte der Gemeinden haben nach den von den Räten der Kreise bestätigten Hilfslisten in den Erzeugerkarteien, die VEAB nach den ihnen von den Räten der Kreise übergebenen Durchschriften der Hilfslisten

* Die Anlagen A, B und C werden nicht veröffentlicht, da sie den Dienststellen bereits übergeben wurden.

die erforderlichen Berichtigungen in den Lieferantenkarteien durchzuführen.

(5) Die Ermäßigung im Ablieferungssoll bei Schlachtvieh ist nach den festgesetzten Prozentsätzen auch auf Schwein und Rind aufzuschlüsseln.

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Die im § 1 Abs. 2 der Verordnung angeführten Prozentsätze von 10 und 15%, deren Erhöhung vorgesehen ist, beruhen auf den Bestimmungen des § 21 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175).

(2) Die im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Ermäßigungen in tierischen Erzeugnissen treten bei den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nach Typ I und II zu der 10 %igen Vergünstigung des § 22 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Januar 1953 dazu.

(3) Den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nach Typ I und II ist entsprechend dem § 1 dieser Durchführungsbestimmung ein Nachtragsbescheid auszustellen.

Zu § 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 3

(1) Ergeben sich auf Grund der Ermäßigungen Überlieferungen, so sind die überlieferten Mengen entweder auf die Pflichtablieferung 1953 oder 1954 anzurechnen oder nach Wunsch des Ablieferers zur Deckung des Ablieferungssolls anderer Erzeuger oder für den freien Einkauf zu verwenden.

(2) Die Anrechnung der überlieferten Mengen auf die Pflichtablieferung 1953 oder 1954 haben die VEAB bei Vorlage der Ablieferungsbescheide und des Nachtragsbescheides durchzuführen. Wünscht der Ablieferer, aus seiner Überlieferung das Ablieferungssoll anderer Erzeuger